

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Umweltgutachterorganisation und Zertifizierungsstelle Institut für Umwelttechnik Dr. Kühnemann und Partner GmbH (IFU genannt)

1. Allgemeines

Für alle Verträge, die IFU mit Auftraggebern abschließt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen von Auftraggebern oder Abweichungen dieser Geschäftsbedingungen erkennen wir nur an, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Bei laufender Geschäftsbeziehung gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für etwaige Folgeaufträge.

2. Unabhängigkeit von IFU

IFU ist eine unabhängige Umweltgutachterorganisation und Zertifizierungsstellen. Als Zertifizierungsstelle erteilen wir einem Auftraggeber dann eine Konformitätserklärung in Form einer Gültigkeitserklärung, Bescheinigung, Zertifikat, Verifizierung, Testat oder erstellen Gutachten, wenn wir als unabhängige Umweltgutachter feststellen können, dass die Organisation oder das Managementsystem oder der sonstige jeweilige Begutachtungsgegenstand die entsprechenden Anforderungen erfüllt, nachdem es begutachtet worden ist. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Konformitätserklärung. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, wird IFU eine Konformitätserklärung ausstellen. Wegen der Unabhängigkeit von IFU ist ein Rechtsanspruch darauf nicht gegeben. Sofern der Auftraggeber nicht alle erforderlichen Informationen an IFU erteilt, seien sie in geforderter schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form und / oder wenn der Auftraggeber die Informationen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt, hat IFU einen Ablehnungsgrund, die Konformitätserklärung zu erteilen. Der Begriff "Zertifikat" ist gesetzlich nicht definiert, es handelt sich jeweils im Einzelfall um eine Erklärung, die im einen Fall Zertifikat, im anderen auch Testat, Konformitätserklärung, Bescheinigung, Prüfbericht, Gültigkeitserklärung, Validierung, Verifizierung, Gutachten oder ähnlich heißen kann. Die Einzelheiten ergeben sich in der Regel aus dem Vertrag, den IFU mit dem Auftraggeber abschließt.

3. Mitwirkung Dritter

IFU hat für viele Bereiche aus Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistung die Zulassung zur Auftragsausführung. Für Gewerke, für die IFU nicht oder nicht allein zugelassen ist, beauftragt IFU im Wege der so genannten Fallkooperation Drittbeauftragte in Form von Einzelpersonen oder Organisationen, die über die jeweilige Zulassung verfügen. Sie schließen entweder einen eigenen Vertrag mit dem Auftraggeber bzw. sind in den Vertrag der IFU in die Auditierung einbezogen.

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat allgemeine Mitwirkungspflichten im weitesten Sinne und muss dafür Sorge tragen, dass IFU alle erforderlichen Informationen und Unterlagen erhält, um die Auditierung vornehmen zu können. Dazu stellt der Auftraggeber IFU alle notwendigen Informationen und Unterlagen in schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Form zur Verfügung. Des Weiteren erteilt der Auftraggeber IFU auf jederzeitiges Verlangen eine schriftliche Vollmacht, wonach IFU Auskunft gegenüber Aufsichts- und Zulassungsbehörden über den Auftraggeber verlangen kann.

Auf jederzeitiges Verlangen erteilt der Auftraggeber IFU eine schriftliche Vollständigkeitserklärung, wonach der Auftraggeber alle erforderlichen Informationen und Unterlagen an IFU ausgehändigt hat. Auftraggeber und IFU

haben bei Vertragsabschluss erörtert, dass es maßgebliche Geschäftsgrundlage ist, dass IFU die zur Zertifizierung erforderlichen Informationen vollständig erhält. Der Auftraggeber ist verpflichtet, IFU unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, falls sich nach Vertragsabschluss fallrelevante neue Informationen ergeben, die Einfluss auf die Zertifizierung haben können. IFU ist berechtigt, Fotografien anzufertigen, die für die Auditierung benötigt werden oder die diese verdeutlichen oder vereinfachen. Der Auftraggeber hat darüber hinaus alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit von IFU oder im Falle einer Fallkooperation des beauftragten Dritten beeinträchtigen könnte. Der Auftraggeber schließt mit IFU einen schriftlichen Vertrag, dessen Inhalt mit den Zulassungsstellen von IFU abgestimmt ist.

5. Pflichten von IFU

IFU wird ihre jeweilige Leistung (Validierung, Zertifizierung, Prüfung von Anlagen, Gutachtenerstellung, Überwachung, sicherheitstechnische Prüfungen, etc.) mit der angemessenen Sorgfalt und Unabhängigkeit erbringen. IFU händigt dem Auftraggeber einen schriftlichen Bericht aus, der das wesentliche Ergebnis des Auftrages dokumentiert.

6. Auftragsdurchführung

IFU ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Personal des Auftraggebers zu allen fallrelevanten Punkten zu befragen. Die Befragung darf durch den Auftraggeber nicht eingeschränkt oder überwacht werden.

IFU ist berechtigt, Betriebsgebäude, Anlagen und Standorte des Auftraggebers jederzeit zu betreten. Etwaige sicherheitsrelevante Vorgaben des Auftraggebers sind von IFU zu berücksichtigen. Der Auftraggeber darf das freie Betreten von IFU wegen der gutachterlichen Unabhängigkeit nicht untersagen oder beeinträchtigen. IFU ist berechtigt, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und auf Verlangen davon Fotokopien zu fertigen. Der Auftraggeber stimmt zu, dass ein Prüfer der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen von IFU während der System-, Standort-, Tätigkeits-, Organisations-, Dokumentations-, Risiko-, Anlagen- oder Prozessprüfung anwesend ist (Witness-Auditierung).

7. Urheberschutz

IFU erwirbt an allen von ihr erbrachten Leistungen ihr ausschließliches Urheberrecht. Veröffentlichungen von schriftlichen Ausarbeitungen oder Teilen davon dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch IFU vom Auftraggeber vorgenommen werden. Falls IFU die Zustimmung erteilt, ist auch das Urheberrecht von IFU in der Veröffentlichung hinzuweisen. Jede Weitergabe von Arbeitsergebnissen von IFU durch den Auftraggeber bedarf, auch wenn es nicht veröffentlicht wird, der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IFU.

8. Datenschutz

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass IFU alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. IFU sorgt dafür, dass alle Personen, die von IFU mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass IFU personenbezogene Daten nur insoweit erhält, als dies für die Erfüllung des Auftrages erforderlich ist. So soll in höchst möglichem Maße für die Einhaltung des Datenschutzes Sorge getragen werden.

9. Geheimhaltung

Auftraggeber und IFU sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte (mit

Ausnahme der Zulassungs- und Aufsichtsstellen). weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Nach Beendigung der vertraglichen Leistung wird IFU alle nicht benötigten Informationen und Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber zurückgeben oder auf Wunsch des Auftraggebers vernichten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

10. Vergütung

Die Höhe der Vergütung für die jeweilige vertragliche Leistung ergibt sich aus dem gesonderten **Vertrag**, den die Parteien abschließen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vergütung wie folgt zu entrichten: 30 % nach Auftragsabschluss, 30 % nach dem Standort-/Organisations-/Systemaudit, 40 % nach Beendigung / Erhalt der Konformitätserklärung. Etwaige Gebühren und Auslagen gegenüber Behörden, etc. sind vom Auftraggeber unmittelbar nach Fälligkeit zu zahlen. IFU ist berechtigt, die Herausgabe der Arbeitsergebnisse und der Unterlagen zu verweigern, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug ist. Dies gilt nicht, wenn die Zurückbehaltung wegen unverhältnismäßiger Nachteile des Auftraggebers oder wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen von IFU ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Bei kurzfristiger Stornierung oder Terminverschiebung innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Auftragsdurchführung ist IFU berechtigt, 60 % des Auftragsvolumens zu berechnen.

11. Gewährleistung

Falls bei der Leistung von IFU Mängel vorliegen sollten, ist IFU zunächst berechtigt, nachzubessern. Will der Auftraggeber Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder eine Ersatzvornahme durchführen, ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch durch IFU gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Gelingt es IFU trotz wiederholter Bemühungen nicht, den Mangel zu beheben, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Minderung der vereinbarten Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

12. Haftung

IFU haftet in allen Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Für Vermögensschäden haftet IFU höchstens bis zum Doppelten der Vertragssumme, maximal aber bis 50.000 € des Gesamtpreises des Vertrages. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

13. Beendigung des Vertrages

Falls im Werkvertrag eine feste Laufzeit vereinbart ist, kann der Vertrag während der Laufzeit ordentlich weder von IFU noch vom Auftraggeber gekündigt werden. § 627 BGB wird ausgeschlossen. Sowohl der Auftraggeber wie auch IFU sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn dem Kündigenden die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist: Für den Auftraggeber ist die Fortsetzung unzumutbar, wenn IFU ihren vertraglichen Verpflichtungen trotz vorheriger angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nachkommt, über das Vermögen von IFU das Insolvenzverfahren beantragt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Für IFU ist die Fortsetzung unzumutbar, wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren beantragt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, der Auftraggeber Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nachkommt, der Auftraggeber fallrelevante Informationen (zum Beispiel Einschränkung zur Zuverlässigkeit etc.) oder Unterlagen trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht beibringt. Im Falle jeder Kündigung gilt die Geheimhaltungsverpflichtungen der Parteien weiter. Der Auftraggeber ist verpflichtet, IFU die Vergütung zu zahlen für alle Leistungen, die IFU erbracht hat sowie für die Leistungen, die IFU nicht erbringen konnte, wobei IFU ersparte Aufwendungen in Abzug zu bringen

hat. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, IFU einen geringeren Schaden als die von ihr behaupteten ersparten Aufwendungen nachzuweisen.

14. Höhere Gewalt

IFU haftet nicht, wenn die Erfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt verzögert, behindert, unterbrochen oder gänzlich verhindert wird.

15. Allgemeine Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist Hannover. Gerichtsstand ist Hannover beziehungsweise das Amtsgericht Hannover. Falls eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt diejenige Regelung, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.